

„Die Giche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Orfswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an F. Bernholt, Ulm a. D., Ratisstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orfswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orfswalderstr. 222.
Scheckkontos 39 821 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander

Anzeigen die 4-spaltige Zeitschrift
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die Telefonnummer im Haupt-
büro ist nicht mehr Amt Alexander
4720

sondern 4719.

Weltwirtschaftsorgen — Weltwirtschaftskonferenz

Von Ernst Lemmer, M. d. R.

Genf war eine Zusammenkunft von Sachverständigen, die an keinerlei Instruktion gebunden und ebenso ihren Regierungen gegenüber, die sie berieten, völlig unabhängig waren. Es konnten also auch keinerlei rechtlich bindende Verträge abgeschlossen werden, da alle Teilnehmer der Weltwirtschaftskonferenz formell nur sich selbst verantwortlich und verpflichtet waren.

Darauf muß heute, am Ende der Konferenz, mit Nachdruck hingewiesen werden. Sonst besteht die Gefahr, daß die öffentliche Meinung resigniert und über das materiell tatsächlich dürftige Ergebnis enttäuscht ist. Das könnte dann eine ernste Gefahr für die Zukunft sein. Denn die Weltwirtschaftskonferenz, die vom 4. bis 23. Mai in Genf tagte, war ein erstmaliger Versuch, die Wirtschaftspolitik aller Kulturvölker durch die Veranstaltung einer allgemeinen und umfassenden Konferenz von Vertretern der an der Wirtschaft teilnehmenden sozialen Gruppen aller Nationen planmäßig in die Tendenzen der Weltwirtschaft einzufügen. Ein weit gestecktes Ziel, von dem niemand erwarten konnte, daß es durch eine Konferenzveranstaltung im Sturm auf gewonnen werden könne.

Zunächst ist der Wille geweckt. Verlauf und Ergebnis der Genfer Konferenz haben ihn zweifellos verstärkt: die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker planmäßiger zu ordnen, denn bisher. Darauf kommt es an. Dieser Wille ist in Europa schon längst aus der Erkenntnis geboren, daß die schweren und tiefen Wunden, die der Krieg und auch die Art seiner kurzfristigen Liquidation durch die sogenannten Siegerländer der wirtschaftlichen Existenz aller europäischen Nationen, ob Sieger oder Besiegte, geschlagen hat, nur in wirtschaftlicher Zusammenarbeit zur Heilung gebracht werden können.

Umsomehr, als Not und Elend in ganz Europa, unterschiedlos, verbreitet sind. 6 bis 7 Millionen Arbeitslose in Europa, Rückgang der europäischen Weltausfuhr um 35 bis 40 Prozent, Währungszerüttung, verschärfte Klassenkämpfe, unheilvoll verbreitetes Stichtum dort, wo einst kulturtragende Wohlhabenheit war, vermehrtes Elend in den proletarischen Schichten, verminderte Konsumkraft, Steuerung, alles dies kennzeichnet den wirtschaftlichen Leidensweg Europas. Dabei kommen die „Sieger“ kaum besser weg, als die „Besiegten“. Marschiert doch z. B. England mit seiner mehr als eine Million Erwerbslosen sogar noch relativ an der Spitze der von Arbeitslosigkeit heimgesuchten Völker. Wir sehen, im Grunde genommen, ist in der großen Kriegskatastrophe kein europäisches Volk „Kriegsgewinnler“ geblieben. Es ist höchstens jenseits des Ozeans, und ihm sind die europäischen Völker heute unterschiedlos erheblich verschuldet. Man schätzt: zu mehr als 60 Milliarden Mark.

Vielleicht war es deshalb ein Konstruktionsfehler, daß diese erste Veranstaltung — die Konferenz von Genf war anderen Charakters — die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker neu zu ordnen, sich nicht zunächst auf die Erörterung europäischer Fragen beschränkte. Denn aus dem gemeinsamen Bewußtsein europäischer Wirtschaftsnationen war der Gedanke der Weltwirtschaftskonferenz erst entstanden! Und alle die einzelnen Fragen, die in Genf zur Behandlung standen, können tatsächlich im wesentlichen vorab nur im europäischen Rahmen gewertet werden: Der Kartellismus ist für uns ein ausgesprochen europäisches Problem geworden, und der Notwendigkeit die handelspolitischen Beziehungen der Völker zu rationalisieren, muß vorausgehen die wirtschaftliche Verständigung des alten Kulturkontinents, dessen Wirtschaft heute noch im Zollpartikularismus chaotisch zerrissen ist. Es scheinen, vorwiegend politische Momente zu sein, die sich aus dem Verhältnis Großbritanniens zu Rußland ergeben, die von vornherein eine speziell europäische Diskussion der Wirtschaftsfragen in Genf nicht zuließen.

Die Politik überhaupt. Sie blieb leider, was allerdings vorauszu sehen war, im Brennpunkt der Beratungen. Die höhere Diplomatie der allgemeinen Völkerbundspolitik zog ihre Kreise. Wie denn auch die amtlichen Delegierten, wie es scheint vielfach rein politische Instruktionen von ihren Regierungen empfangen. Das schuf Spannungen. Demgemäß war die Einstellung der verschiedenen Delegationen zu den Sowjetrussen, die sich in Form und Inhalt Flug und taktvoll zeigten, recht verschieden. Der diplomatische Bruch in London entsprach der sichtbaren Kluft, mit der die Engländer den Russen in Genf begegneten. Recht intim schien der Verkehr der Russen mit den Amerikanern zu sein. Keine Überraschung, denn beide wollten materielle Geschäfte machen. Die Exponenten des Bolschewismus auf der einen und des Hochkapitalismus auf der anderen. Sollte finden den Weg zueinander: wohl nicht „honoris causa“, sondern mehr „honoraria causa“. Prinzipien und Ideale wurden beiderseits zurückgestellt. Es scheint, als ob gerade diese geschäftliche Freundschaft den Briten recht erheblich auf die Nerven fiel. Man könnte sich, so man mißtrauisch wäre, vorstellen, daß der Londoner Zwischenfall, der sich ausgerechnet während der Verhandlungen in Genf ereignen mußte, manche innere Verbindung mit der Konstellation in Genf haben könnte. England steht zu Rußland politisch und wirtschaftlich in tiefem Gegensatz. Da kommen die Sowjetleute nach Genf, wie es scheint, sogar unerwartet. Sie benehmen sich dann äußerst „gut erzogen“ und taktvoll. Von Weltrevolution reden sie gar nicht mehr. Und dann gehen sie sogar noch fröhlich und vertwegen zur geschäftlichen Offensiv über und haben Erfolge, wie man annehmen möchte, bei den Amerikanern. Man könnte sich tatsächlich vorstellen, daß das für die Herren von der Tyti an der Themse etwas reichlich war.

Gewiß, Genf hat kein Evangelium für den wirtschaftlichen Wiederaufbau gebracht. Und doch muß hier selbst der Skeptiker erkennen, daß die Genfer Weltwirtschaftskonferenz Ergebnisse gebracht, deren positiver Wert zumindest sichtbar werden kann, wenn wirtschaftliche Klugheit und Besinnung bei den Regierenden in allen Ländern obwalten. Die Handelskommission der Konferenz, in der von deutscher Seite der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Trendelenburg, verdienstvoll mitwirkte, hat ganz konkrete Abmachungen vorbereitet, um aus der Zoll- und Handelspolitik der wirtschaftlich aufeinander angewiesenen Völker durch Vereinfachung der Methodik und Ablehr von manch schikanöser Zolltechnik unnötige und schädliche Hemmnisse zu beseitigen. Grundätzlich gab es dabei ein eindeutiges Bekenntnis gegen den Ueberprotektionismus, der in der Nachkriegszeit hohe Zollmauern errichtete, um den notwendigen weltwirtschaftlichen Güteraustausch zu stören. Engländer und Deutsche standen in diesem Bekenntnis zusammen und brachten dadurch die Franzosen, die erst vor wenigen Wochen einen Hochschutzzolltarif in ihrem Parlament einbrachten, in eine für sie recht unangenehme Situation. Diese war ihnen so unangenehm, daß sich

Poincaré genötigt sah, während der Beratungen in Genf, seinen Zolltarif aus der französischen Kammer wieder zurückzuziehen. Deutschlands Zolltarif läuft am 31. Juli dieses Jahres ab. Wird die Regierung Schiele-Kendell der Haltung der deutschen Delegation in Genf dann praktisch beitreten? Hier sehe ich Gefahren, auf die wir an anderer Stelle der Wirtschaftlichen Selbstverwaltung im einzelnen hinweisen.

Weniger befriedigend war die Erledigung der Kartellfrage. Das Ergebnis ist in diesem Fall eine recht farblose Entschliessung, die so nichtsfahend ist, daß ihr beinahe alle vorbehaltlos zustimmen konnten. Nicht einmal die natürlichen Gegenjäger zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern kommen in ihr zum Ausdruck. Auf die Formulierung des Wunsches nach der notwendigen internationalen Kartellkontrolle wurde verzichtet. Leider. Man kann nicht annehmen, daß durch Genf die Abwehr des Kartellmonopolismus gefördert worden ist. Man muß vielmehr beschränken, daß die internationale Kartellentwicklung in Genf mächtig gefördert worden ist. Denn nicht ungestraft bringt man hunderte von Wirtschaftsführern in Genf zusammen, ohne daß sie sich alsbald nach Branchen sortiert international zusammenfinden, um darüber zu beraten, ob nicht weitere internationale Kartellbildungen möglich sind. Die Arbeiterschaft hat alle Veranlassung, recht aufmerksam die weitere Entwicklung der internationalen Privatwirtschaft zu verfolgen, um für den Schutz der Verbraucherschaft vor monopolistischer Ausbeutung Abwehrmaßnahmen vorzubereiten.

*

Genf war ein Anfang. Es wird nicht die letzte Weltwirtschaftskonferenz gewesen sein. Die moderne Wirtschaft geht mehr und mehr in die Weite, sie geht in größere Dimensionen. Da können die Kulturvölker um ihres eigenen nationalen Vorteils willen nicht darauf verzichten auch weltwirtschaftlich denken zu lernen, um ihren Güteraustausch untereinander in größerem Rahmen zu ordnen. Aufstiege und Ordnung, nicht Niedergang und Chaos!

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Der Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses haben wir von jeher die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die bisherigen mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen waren leider nur zu sehr geeignet, den teilweise sehr rückständigen Anschauungen so vieler Innungen Vorschub zu leisten. Im allgemeinen bestand ein krauses Durcheinander. Es gibt Handwerksmeister, die besonderen Wert auf eine gute Ausbildung legen, ja, deren Leistungen waren oft mustergültig. Demgegenüber gibt es Meister, denen jedes soziale Verständnis für eine Ausbildung dieser jugendlichen Menschen fehlt. Die Forderungen der Gewerkschaften und Gewerkschaften verfolgten von jeher den Zweck, bei der Lehrlingsausbildung eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die Lehrlinge bei humaner Behandlung eine Ausbildung genießen, die ihnen ermöglicht, in dem erlernten Beruf ihr Fortkommen zu finden. Es wird einer sehr ernsten Prüfung bedürfen, ob dieser vorliegende Gesetzentwurf den berechtigten Wünschen über die Lehrlingsausbildung Rechnung trägt.

Der Bearbeiter des Entwurfs geht davon aus, daß wir kein einheitliches Lehrlingsrecht haben, sondern daß diese Vorschriften für die Berufsausbildung Jugendlicher in verschiedene Gesetze eingearbeitet seien, ohne jedoch den ganzen Fragenkomplex zu erschöpfen und die Fragen, die behandelt sind, einheitlich zu regeln. Er erörtert ferner daß die Berufsausbildung ihrem rechtlichen Wesen nach ein Doppelantlitz trage; einerseits sei die Berufsausbildung Sache der den Lehrvertrag eingegangenen Parteien, andererseits habe auch die Öffentlichkeit, der Berufsstand, der Staat großen Anteil daran, weil es sich um die junge Generation, den Nachwuchs und darum um die Zukunft des Staates und der Wirtschaft handle. Es wäre also im Interesse der Berufsausbildung eine einheitliche und im Interesse des Staates eine gesetzliche Regelung dringend erwünscht.

Diese Regelung bringt der Gesetzentwurf. Er schließt die Berufsausbildung aller Jugendlichen ein, weil es nötig sei, daß auch angelebte und ungelernete Arbeiter einen gewissen Schutz und eine gewisse Ausbildung genießen. Das Gesetz stellt ein Rahmengesetz dar, dessen weiterer Ausbau auf dem Wege der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beider Teile der Berufsstände geschehen soll. Dem ganzen Gesetze ist der Gedanke der Ausbildung und Erziehung zugrundegelegt.

Das Gesetz umfaßt in 7 Abschnitten 97 Paragraphen. Im ersten Abschnitt wird der Geltungsbereich festgelegt. Einbezogen sind jugendliche, im Alter von 14-18 Jahren befindliche Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Landwirtschaft und landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Familienbetriebe, Beamtenanwärter, Praktikanten in Apotheken und auf Jugendliche, die nicht in erster Linie zu ihrem Erwerb oder ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. Die letzteren können aber durch Verordnung der obersten Landesbehörde doch mit erfasst werden (Sonderbestimmungen).

Im zweiten Abschnitt werden allgemeine Vorschriften gegeben. Verstoß der bürgerlichen Ehrenrechte verbietet berufliche Ausbildung. Mangelnde Eignung zur Ausbildung von Jugendlichen liegt bei gröblicher Pflichtverletzung dem Jugendlichen gegenüber, bei triftigen sittlichen Tatsachen und beim Vorhandensein körperlicher

oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen vor. — Die Reichsregierung (Landesbehörde) kann mit Zustimmung des Reichsrates Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen in Betrieben und über das Verbot der Annahme von Jugendlichen bis zur Dauer von 3 Jahren für bestimmte Berufe erlassen. Wenn ein Betrieb Lehrlingszuchterei betreibt, kann ihm die untere bezw. die obere Landesbehörde die Entlassung einer Anzahl jugendlicher auferlegen. — Der Arbeitgeber darf seine Pflichten unter besonderer Benennung einem Stellvertreter übergeben. — Es werden weiterhin die Pflichten des Arbeitgebers dem Jugendlichen gegenüber festgelegt und dem Jugendlichen entsprechende Zeit zum Besuch der Schule, des Gottesdienstes und der Veranstaltung von Jugendpflege zugesichert.

Der dritte Abschnitt ist den Lehrlingen gewidmet. Lehrlinge dürfen nur in Lehrbetrieben beschäftigt werden. Die Anerkennung als Lehrbetrieb wird von der gesetzlichen Berufsvertretung auf besonderen Antrag hin ausgesprochen. Die Reichsregierung bezw. die oberste Landesbehörde kann Betriebe bestimmter Art, bestimmter Berufe und Berufsgruppen dauernd oder auf Zeit als Lehrbetriebe erklären. — Die Lehrzeit darf 4 Jahre nicht überschreiten. Als Lehrlinge sollen nur geistig und körperlich geeignete Jugendliche eingestellt werden. Mit Genehmigung der obersten Landesbehörde können die Berufsvertretungen Eignungsprüfungen obligatorisch einführen. — Die Pflichten des Lehrherren und Lehrlings werden geregelt. Der Lehrvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Diese kann durch Lehrvertrag bis zu 3 Monaten verlängert werden — Schadenersatz bei Bruch des Vertrages wird für beide Teile geregelt.

Im vierten Abschnitt wird das Prüfungswesen behandelt. Die gesetzlichen Berufsvertretungen sind berechtigt und können durch Anordnung der obersten Landesbehörde verpflichtet werden, Gesellen- (Gehilfen-)prüfungen abzuhalten, und zwar nicht nur für das Handwerk, sondern auch für alle anderen Berufe. Die Prüfungsausschüsse werden von den gesetzlichen Berufsvertretungen errichtet und sind in Bezug auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zusammengesetzt. Die gesetzlichen Berufsvertretungen erlassen im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde die Prüfungsordnungen. Gewisse Berufsbezeichnungen können von der obersten Landesbehörde geschützt werden. Auch die Einrichtung der Meisterprüfungen kann auf andere Berufe übertragen werden.

Die Durchführung des Gesetzes ist nach dem fünften Abschnitt Aufgabe der gesetzlichen Berufsvertretungen. Als gesetzliche Berufsvertretungen gelten die Handwerkskammern und für die kaufmännischen Berufe die Industrie- und Handelskammern. Sie üben ihre Tätigkeit durch paritätische Ausschüsse aus. Als Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten auch die Vertreter der beiderseitigen wirtschaftlichen Vereinigungen. Die Berufung in die Ausschüsse geschieht nach Vorschlag der gesetzlichen Berufsvertretungen für die Arbeitgeber und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer für die Arbeitnehmer durch die höheren Verwaltungsbehörden. Alle Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die Geschäftsführung der Ausschüsse und die Durchführung ihrer Beschlüsse liegt in den Händen der gesetzlichen Berufsvertretungen. — Die gesetzlichen Berufsvertretungen sind ermächtigt, über folgende Punkte Anordnungen und Maßregeln zu treffen: 1. Förderung der Berufsausbildung. 2. Höchstzahl von Lehrlingen in Betrieben und Berufen. 3. Ueberwachung und Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften usw. durch besondere Beauftragte. 4. Dauer der Lehrzeit. 5. Form und Inhalt der Lehrverträge (den Lehrlingen zu gewährendes Entgelt, Urlaub und Ferien usw.). 6. Auszahlung des Entgeltes an die Eltern. 7. Richtlinien und Grundsätze für die Anerkennung von Lehrbetrieben. 8. Eintragung der Lehrbetriebe in eine öffentliche Rolle. 9. Errichtung und Förderung von Berufs- und Fachschulen aller Art. 10. Beobachtung des Arbeits- und Lehrstellenmarktes für die Jugendlichen. 11. Führung von Lehrlingsrollen. 12. Anzeige aller beginnenden und endenden Lehrverhältnisse. — Eine Sonderbelastung von Betrieben ohne ausreichende Lehrlingshaltung wird ermöglicht.

(Fortsetzung folgt.)

**Jedes Mitglied muß
ein Werber für
den Gewerbeverein sein!**

Strengere Strafen für Arbeitszeitüberschreitungen.

Der Preussische Justizminister weist in meinem Erlasse darauf hin, daß in letzter Zeit Klagen über die Geringfügigkeit der wegen Arbeitszeitüberschreitung festgesetzten Strafen laut geworden sind. Die Ungunst des Arbeitsmarktes fordere, daß gegen Arbeitgeber, die schuldhaft Arbeitszeitüberschreitungen veranlassen oder dulden nachdrücklich vorgegangen werde. Die Strafverfolgungsbehörden werden daher ersucht, bei der Stellung ihrer Anträge entsprechend zu verfahren.

Arbeitschutzgesetz.

VI.

Das Nachtarbeitverbot wird im § 24 des Entwurfs geregelt. Seit 4. März 1896 waren schon gewisse Mindestruhezeiten für die Arbeitnehmer in den Bäckereien vorgegeben. Durch Verordnung vom 15. 1. 1915 wurde die Nachtarbeit in Bäckereien verboten. Am 23. Nov. 1918 wurde durch Verordnung der Volksbeauftragten die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe geregelt.

Nach dem Entwurf dürfen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens keine Back- und Konditorwaren hergestellt werden. Die Landesbehörde kann Beginn und Ende der Betriebsruhe um 1 Stunde hinausschieben. Für zweischichtig arbeitende Betriebe kann das Arbeitsaufsichtsamt eine Arbeitszeit bis 10 Uhr abends zulassen. Weitere Ausnahmen können nach den Absätzen 2—4 des § 24 die oberste Landesbehörde und der Reichsarbeitsminister zulassen.

Die Sonntagsarbeit ist in dem § 33 des Entwurfs geregelt. Leichtverderbliche Konditorwaren dürfen Sonntags während 2 Stunden hergestellt werden. Weitere Ausnahmen sind für Vorkarbeit zur Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am folgenden Werktag, in Notfällen zur Verhütung oder Beseitigung einer ernstlichen Gefährdung des Unternehmens oder von Personen zulässig. An 6 Sonn- oder Festtagen, bei Messen, Jahrmärkten oder öffentlichen Festen kann die Landesbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

Der vierte Unterabschnitt regelt die Durchführung der Vorschriften über die Arbeitszeit. Danach muß der Arbeitgeber einen Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betrieb anbringen. Außerdem hat er einen Nachweis über die Ueberarbeit zu führen und darin ihre Zeit und Dauer im Kalenderjahr und ihre Verteilung auf die Arbeitnehmer ersichtlich zu machen. Soweit ein Betrieb durch die betreffenden Paragraphen über Nachtarbeit, Arbeitszeitverlängerung und Mutterchutz betroffen wird, sind diese Vorschriften im Betriebe ebenfalls auszuhängen. Ferner hat er ein Verzeichnis der Arbeitnehmer unter 18 Jahren mit Geburtsdatum zu führen und, soweit der Reichsarbeitsminister dieses vorschreibt, die Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer dem Arbeitsaufsichtsamt anzuzeigen. Leider folgt noch eine Einschränkung, daß dieses für die sogenannten Familienbetriebe nicht gelten soll, wenn in diesen Betrieben nicht mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gegen das Letzte muß mit allen Mitteln angekämpft werden.

Der § 26 enthält die Strafvorschriften. Danach werden Verstöße gegen die Bestimmungen über Arbeitszeit mit Geldstrafe bestraft; im Wiederholungsfalle kann neben der Geldstrafe auch mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, bei wiederholten Uebertretungen der Schutzbestimmungen für Weibliche und Jugendliche bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die Uebertretungen über Aushänge, Verzeichnisse und Anzeigen sollen mit Geldstrafe bis 150,— Mark bestraft werden.

Der 4. Abschnitt des Gesetzes behandelt die Sonntagsruhe und ersetzt die §§ 105 a, b, c, d, e, f und eine Reihe anderer §§ der Gewerbeordnung. Danach ist die Sonntagsarbeit verboten. Die Ruhezeit soll von Mitternacht bis Mitternacht 24 Stunden betragen; in durchgehenden Betrieben von morgens 6 bis abends 6 Uhr. Bei diesem Abschnitt sind allerdings die Ausnahmen bedeutend größer wie die Einschränkungen, denn nach § 28 Absatz 2 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Festtagen zulässig im Verkehrs- und Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, bei Musikaufführungen, Theateraufführungen und anderen Schaustellungen. Für die Bahnen des öffentlichen Verkehrs werden die Ausnahmen mit dem Reichsverkehrsminister festgesetzt. Dann sind Ausnahmen zulässig im Marktverkehr, bei Bewachungs-, Pfortner- und Feuerwehrrarbeit, bei Versorgung von Tieren, bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, bei Inventuren usw. Der Arbeitgeber ist verpflichtet hierüber einen Nachweis zu führen und darin für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, Dauer der Beschäftigung und die Art der Arbeiten aufzuführen. Auch hier will man die Kleinbetriebe wieder ausschließen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird betont, daß die vorgeschlagene Regelung in Uebereinstimmung mit dem Genfer Uebereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben vom Jahre 1911 befindet. Nach Entschluß des Gesetzentwurfs stände der Ratifizierung nichts im Wege.

Nach § 29 sind noch weitere Ausnahmen kraft Verordnung oder Verfügung von der Sonntagsruhe möglich; diese werden durch den Reichsarbeitsminister unter Zustimmung des Reichsrats erlassen. In einzelnen Fällen verfügt das Arbeitsaufsichtsamt über die Zulassung.

Auch hier sollen die Kleinbetriebe nicht unter das Gesetz fallen. Bekanntlich werden gerade in den Kleinbetrieben die meisten Ueberstunden und auch die meiste Sonntagsarbeit geleistet. Die Betriebsruhe in Bedürfnisgewerben regelt der § 30 und für die offenen Verkaufsstellen der § 31. Dieses dürfte für unsere Kollegen weniger Bedeutung bzw. weniger Interesse haben. Nach § 32 ist in den Ausnahmefällen falls mehrere Paragraphen Anwendung finden, die Bestimmung maßgebend, welche die längste Beschäftigung zuläßt. Im § 34—35 werden die Gewerbetätigkeit außerhalb fester Betriebsstätten, das Beschäftigungsverbot für Jugendliche, die Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung und die Strafvorschriften geregelt.

Der 5. Abschnitt des Gesetzes behandelt den Labenschluß. Für die Mitglieder unseres Gewerkevereins ist auch dieses von untergeordneter Bedeutung.

Badische Vertreterkonferenz.

Der Landesverband Baden der Deutschen Gewerkevereine (G.-V.) hielt am Sonntag, den 15. Mai 1927 in Bretten eine Vertreterkonferenz der Ortsvereine Unter- und Mittelbadens ab. Dieselbe hatte einen guten Besuch aufzuweisen und hatte einen würdigen, sachlich interess. Verlauf. Der Singerbund Bretten verschönerte in dankenswerter Weise die Tagung insofern, daß er 2 sinnreiche Chöre vortrug. Das Eingangreferat hielt Bezirksleiter Herdecker, der über den Stand der Organisation, über die wichtigen sozialen Vorgänge in Baden berichtete und die nächsten Aufgaben des Landesverbandes darlegte. Verbandsvorsitzender und M. d. R.W.V. Neustedt-Berlin sprach in sachkundiger und sehr eindrucksvoller Weise über sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen der Gegenwart. Seine Ausführungen galten zunächst der Feststellung, daß der Wirtschaftsspektivismus bedeutender Wirtschaftsführer nicht ganz berechtigt ist. An Hand von amtlichen Zahlen konnte Nedner nachweisen, daß eine wesentliche Vermehrung der Produktion zu verzeichnen ist, zurückzuführen auf Mehrleistung der Arbeitnehmer, auf Rationalisierung usw. Daß wohl der Auslandsabsatz infolge mangelnder Handelsbeziehungen, verkehrter Wirtschaftspolitik zu wünschen übrig läßt. Daß aber in verschiedenen Industriezweigen heute schon die Möglichkeit gegeben ist die Preise zu senken und die Löhne zu erhöhen, als unentbehrliche Notwendigkeit, um die Kaufkraft des Innenmarktes zu stärken. Dies sind mit Voraussetzungen für einen Aufschwung der Wirtschaft und des kulturellen Lebens des deutschen Volkes. —

Die Frage der Arbeitszeit ist für uns kein Prinzip, sondern eine praktische und wirtschaftliche Frage. Es kann und wird die Notwendigkeit eintreten, daß die Arbeitszeit unter 8 Stunden herabgesetzt werden muß. Die Arbeitszeitfrage ist in der Gegenwart besonders brennend angesichts der großen Arbeitslosigkeit, es kann uns deshalb das neue Arbeitszeitnotgesetz keineswegs befriedigen. —

Nachdem der Redner die wichtigsten Probleme der Wirtschaft namentlich die Handelsvertragspolitik im Sinne der Arbeitnehmer kritisch beleuchtet hatte, wandte er sich den sozialen Fragen zu, wobei er den Grundsatz aufstellte, daß Sinn der Sozialpolitik sein muß:

Wegen Steigerung der Arbeitsleistungen, wegen Rationalisierung usw. muß die Wirtschaft im Interesse der Volkswirtschaft und Volksgesundheit für die Mittel sorgen, die für die Opfer der Wirtschaft erforderlich sind. Daneben muß ergänzend die Selbsthilfe treten. —

Den ideellen Bestrebungen sich zuwendend sagte der Redner u. a., daß leider viele Schichten der Arbeitnehmer heute noch verkennen, daß uns die Republik etwas gebracht hat, allerdings neben Rechten auch Pflichten und daß viele den kulturellen und volkswirtschaftlichen unentbehrlichen Bestrebungen der Gewerkevereine und Gewerkschaften fernstehen. Unser Ziel ist: Die einstmalige einigte und geeinigte Arbeitnehmerschaft herbeizuführen im Sinne der deutschen Gewerkevereine. Dafür wollen wir wirken nach besten Kräften, damit einst der Maientag für die Arbeiterschaft kommt.

Die Referate fanden in der Aussprache allgemeine Zustimmung. Nach Behandlung verschiedener geschäftlicher und organisatorischer Angelegenheiten, sowie Stellungnahme zu den akuten Fragen im Bereiche des Landesverbandes, wurde die Konferenz geschlossen.

U. S.

Gewerkevereinstandgebung.

Die Deutschen Gewerkevereine (Hirsch-Dunker) in Süddeutschland hielten am Pfingsten d. Js. in Augsburg ihre Jahres- und Jugendtagung ab. Von den Ortsverbänden und Vereinen in Bayern und Württemberg war die Tagung gut besucht. Die Hauptleitung des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine entsandte den 2. Vorsitzenden Herr F. Neustedt-Berlin, Mitglied des R.W.V. und vom Hauptvorstand des Gewerkevereins Deutscher Metallarbeiter war der 1. Vorsitzende Herr A. Gieseler-Berlin, Mitglied des R.W.V. anwesend. Die Tagung stand unter dem Zeichen des Aufstarkes und der Verbundung. Gieseler sprach über die Stellung der Deutschen Gewerkevereine zur gegenwärtigen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er entwarf ein Bild an der aufbauenden Tätigkeit der deutschen Gewerkevereine und stellte dar, wie folgerichtig das Gewerkevereinsprogramm die Stellung der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft beurteilt.

Die gegenwärtige Gesetzgebung, die direkt aufs Ziel der Gleichberechtigung und des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter im Wirtschaftsprozess hinstrebt, sei mit ein Werk der Deutschen Gewerksvereine. 50 Jahre lang habe der Gedanke der Deutschen Gewerksvereine zu seiner Verwirklichung gebraucht und es ist ein Beweis herbortragender Treue der Mitgliedschaft so lange für ein Ideal das als weites Ziel vor uns lag, einzutreten und dafür zu kämpfen. Wirtschaft und Reich haben die Wichtigkeit anerkannt. Die gesamte Arbeitnehmererschaft muß ihr Träger sein. Was wir heute in der Wirtschaftskonferenz der Völker in gemeinsamer Beratung sehen, ist eine weitere Etappe auf diesem Wege.

Er besprach im weiteren die inneren Zusammenhänge der gegenwärtigen Sozialpolitik und kam endlich zu dem Schluß, daß sich die Arbeiterschaft, die heute durch religiöse und parteipolitisch beeinflussten Berufsorganisationen organisiert wird nach außen hin ein Bild der Zerrissenheit biete prinzipiell zusammenfinden, muß auf dem Boden des Gewerksvereinsprogrammes, auf parteipolitisch und religiös neutraler Grundlage. Es wurde eine Entschließung angenommen, in welcher die Forderung der Gewerksvereine klar herausgestellt wurde.

Der Achtstundentag ist als Normalarbeitstag gesetzlich in einem Arbeitsschutzgesetz festzulegen. Die Notwendigkeit ist durch die gesundheitlichen Nachteile der Mechanisierung und Rationalisierung gegeben.

Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens. Um der Arbeitslosigkeit zu steuern, stärkere Finanzierung des Wohnungsbauens. Die Durchführung eines allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogrammes als eine zwingende Notwendigkeit.

Von den öffentlichen Körperschaften fordern wir, daß die Erwerbslosen, als die unschuldigen Opfer der technischen Umgestaltung in jeder Weise geschützt und unterstützt werden.

Von den gesetzgebenden Körperschaften fordern wir die Verabschiedung der Arbeitslosenversicherung. Daneben ist die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente und eine entsprechende Erhöhung der Renten, im Interesse der älteren Arbeiter anzustreben.

Die zahlreich anwesenden Jugendorganisationen maßen ihre Kräfte in sportlichen Wettkämpfen. Vom Hauptvorstand des Gewerksvereins Deutscher Metallarbeiter wurde der Jugend ein prächtiger Gaurimpel gestiftet. Der vom Ortsverband Augsburg gestiftete Sportwimpel errang die Jugendgruppe Ulm.

Der Abend vereinigte die Teilnehmer auf einem vom Ortsverband Augsburg veranstalteten Unterhaltungsabend mit Preisverteilung, Theater und Rezitationen. Die Festrede hielt Herr Neustedt-Berlin.

Dem Autor eines jinnigen Spieles „Arbeit, Kunst und Wissenschaft“, Herr Kohler-Augsburg, ein einfacher Arbeiter und Mitglied des Gewerksvereins der Holzarbeiter wurde ein Lorbeer überreicht.

R. F.

Gegen die geplante Portoerhöhung

hat der Gewerkschaftsring bei der Regierung sowohl als auch bei den zuständigen Ministerien Protest eingelegt.

Die geplante 50 proz. Steigerung bedeutet für die Wirtschaft eine starke Belastung, die sich angesichts der zeitigen Einstellung von Industrie und Handel in einer Verteuerung der Waren auswirken wird. Diese Verteuerung erschwert den Umsatz und damit auch die Produktion. Eine derartige Beunruhigung der Preisgestaltung ist geeignet, die Anzeichen einer besseren Beschäftigungsmöglichkeit für Arbeiter und Angestellte zu gefährden und damit auch die Hoffnung der Arbeitslosen, wieder in Arbeit zu kommen, zu zerstören. Außerdem wirkt sich natürlich jede Verteuerung auf die Lebenshaltungskosten zwangsläufig aus. Die Arbeiter und Angestellten kommen also durch die starke Portoerhöhung nicht nur als Produzenten, sondern auch als Konsumenten unter den Schiliten. Hoffentlich achtet die Regierung im Reichskabinett darauf, daß bei der Besprechung der beabsichtigten Portoerhöhung auch die wirtschaftlichen und sozialen Rückwirkungen eine genügende Berücksichtigung finden.

Erweiterung der Unfallversicherungspflicht.

Im Dezember vorigen Jahres hatte der Verband der deutschen Gewerksvereine erneut eine Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht beim Reichsarbeitsministerium angeregt und beantragt.

Wir konnten dabei auf die Stellung der Regierung bei Verabschiedung der letzten Ergänzungsnovelle zur Reichsversicherungsordnung soweit die Regelung der Unfallversicherung dabei in Betracht kommt, hinweisen. Es wurde bekanntlich dabei eine Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht in der Regierungsvorlage bereits in Aussicht gestellt, aber leider nicht weiter verfolgt. Das Reichsversicherungsamt teilt uns nun mit, daß die Denkschrift über die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz zur Unfallversicherung fertig gestellt ist und dem Reichsrat und dem Reichstag in allernächster Zeit vorgelegt wird. Bei Beratung der Denkschrift wird im Zusammenhang mit der Frage der Ratifizierung des von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Übereinkommens über die Entschädigung von Betriebsunfällen usw. auch die Frage der Erweiterung der Unfallversicherung zur Sprache kommen. Hoffen wir, daß dies im Sinne unserer Eingabe erfolgt, die dahin geht, die Versicherungspflicht auf die zur Zeit noch nicht versicherungspflichtigen Betriebe und Tätigkeiten auszudehnen, die mit besonderer Unfallgefahr verbunden sind. Namentlich muß der Uebelstand beseitigt werden, daß in gewissen Betrieben nur ein Teil der Beschäftigten und die Beschäftigten nur für einen Teil ihrer Tätigkeit versicherungspflichtig sind, so z. B. im Gastwirtsgerberbe.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung.

Die „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ ist das Mitteilungsorgan des Gewerkschaftsringes. Für Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute ist der Inhalt äußerst wichtig um über die Vorgänge auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik unterrichtet zu sein.

Der Bezugspreis beträgt pro Vierteljahr 45 Pfg.

Die W. S. ist in der Postzeitungsliste vom 8. August 1920 eingetragen und kann bei jedem Postamt und Briefträger bestellt werden.

Für die Betriebsvertretung ist die W. S. ein unentbehrliches Hilfsmittel in der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen.

Kollegen! Werbt für den Bezug Eures Organs in allen Versammlungen und Betrieben.

Die Schriftleitung.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Klassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 24. Beitragswoche vom 11.-17. Juni

für die 25. Beitragswoche vom 18.-24. Juni

für die 26. Beitragswoche vom 25. Juni bis 1. Juli

für die 27. Beitragswoche vom 2. Juli bis 8. Juli

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufordern, auch Teilgeldleistungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

Gar. reinen
Bienen-
Blüten- **HONIG**

(Schleuder) 1a. Qualität 10 Pfd.-Dose Mk. 10.— franko, 5 Pfd.-Dose Mk. 5,50 franko; Nachnahme 30 Pfg. mehr. Propagandapäckchen à 1½ Pfd. Mk. 1,70 franko bei Vereinsendung. Gar. Zurücknahme.

Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 354,
Bez. Bremen. Postcheckkonto Hamburg 5625



Einheitliche Vereins-Abzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Krieg, Menschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumabzeichen für 25-jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberstrang und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.